

Wesentliche Ergebnisse

Anlass: Umlaufbeschluss des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz über Änderungen für den GAK-Rahmenplan 2022-2025

Um das rechtzeitige Inkrafttreten des Rahmenplans 2022-2025 zu gewährleisten, haben die geschäftsführende Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft (Vorsitzende), der geschäftsführende Bundesminister der Finanzen sowie die zuständigen Ministerinnen/Senatorinnen und Minister/Senatoren der Länder im Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) per Umlaufverfahren den nachfolgend erläuterten Beschluss für den Rahmenplan 2022-2025 gefasst. Die Durchführung der Fördermaßnahmen erfolgt durch die Länder. Der Bund erstattet den Ländern 60 Prozent, beim Küstenschutz 70 Prozent, der dafür von den Ländern geleisteten Ausgaben. Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ist das wichtigste nationale Förderinstrument der Land- und Forstwirtschaft, für den Küstenschutz und die Entwicklung ländlicher Gebiete. In weitesten Teilen schreibt der Beschluss die bisherige Förderung fort, im Einvernehmen mit den Bundesländern wurden jedoch einzelne Ergänzungen vorgenommen, die im Folgenden erläutert werden. Weitere Änderungen am Rahmenplan, z. B. zur Anpassung an die neue EU-Förderperiode, werden bei Bedarf im Laufe des Jahres 2022 ergänzt.

Der Planungsausschuss hat u. a. folgende Änderungen beschlossen:

1. Im Förderbereich „Integrierte Ländliche Entwicklung“ werden:
 - a. für den Fördergrundsatz Dorfentwicklung die Fördermöglichkeit von Investitionen in öffentlich zugängliche Elektroladeinfrastruktur, die im Zusammenhang mit Dorfentwicklungsmaßnahmen stehen, klargestellt,
 - b. die Förderung von Flurbereinigungsverfahren mit hoher Bedeutung für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung aufgenommen, damit erhöht sich der mögliche Zuschuss für diese Verfahren um 5 Prozentpunkte auf bis zu 80 Prozent,
 - c. ein größerer zeitlicher Spielraum zwischen Bewilligung und Umsetzung beim Regionalbudget ermöglicht.
2. Zur Ressourcenschonung und als Maßnahme zur Anpassung an den Klimawandel können Investitionen in wassersparende Bewässerungsanlagen im Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) zukünftig mit einem erhöhten Fördersatz von 30 Prozent gefördert werden.

3. Um dem digitalen Fortschritt Ausdruck zu verleihen, wird klargestellt, dass im Rahmen der Fördermaßnahme „Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ auch Investitionen in die Digitalisierung von technischen Einrichtungen förderfähig sind. Zudem wurde die Frist, innerhalb derer Vorhaben in der Fördermaßnahme durchzuführen sind, für begründete Einzelfälle um weitere drei Jahre erweitert.
4. Extensive Obstbestände, wie etwa Streuobstwiesen, sind wertvolle Lebensräume für eine Vielzahl heimischer Tier- und Pflanzenarten. Sie leisten daher einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität. Der Kreis der möglichen Zuwendungsempfänger für die Einführung bzw. die Beibehaltung extensiver Obstbestände wird mit dem Rahmenplan 2022 nun auch auf Nicht-Landwirte, etwa Gemeinden, gemeinnützige juristische Personen und andere Landbewirtschafter erweitert und damit an die Maßnahmen nicht-produktiver investiver Naturschutz und Vertragsnaturschutz angeglichen.
5. Zur Unterstützung des ökologischen Landbaus als besonders nachhaltiges Produktionsverfahren wird eine Förderung für den zusätzlichen Arbeitszeitbedarf, der in Verbindung mit dieser Wirtschaftsweise für die Betriebsführung in den Bereichen Aufzeichnungen, Antragswesen, Information und Weiterbildung entsteht, eingeführt. Die bisherige Gewährung eines Zuschusses zu den Kontrollkosten für die Zertifizierung als Ökobetrieb ist aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich und entfällt daher.
6. Für die Unterstützung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse werden im Rahmenplan 2022 zwei weitere Maßnahmen eingeführt, die den Organisations- und Professionalisierungsgrad der Zusammenschlüsse verbessern und auch dem Zwecke der Sicherung der Waldfunktionen und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen sollen. Zudem werden für die Maßnahmen „Zuwendungen für Waldpflegeverträge“ und „Zuwendungen für Mitgliederinformation“ die Fördersätze angehoben.
7. Im Förderbereich „Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere“ werden die Fördersätze erhöht, um den gestiegenen Kosten in diesem Bereich gerecht zu werden. Zudem wird eine Förderung für ein Gesundheitsmonitoring von Milchkühen eingeführt, bei dem Tiergesundheitsdaten systematisch erfasst und für züchterische Zwecke bereitgestellt werden. Diese Änderungen tragen dazu bei, die Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere auf züchterische Weise weiter zu verbessern. Zudem wird nach positiv ausgefallener Evaluierung durch das Friedrich-Löffler-Institut die Befristung des Fördergrundsatzes gestrichen.

Die übrigen Förderbereiche sowie die Sonderrahmenpläne für Küstenschutz, Hochwasserschutz, integrierte ländliche Entwicklung und Insektenschutz wurden ohne Änderungen beschlossen.